

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 79-80 (1988-1989)

Artikel: Altes Urner Eherecht
Autor: Christen, Alex
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405807>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Altes Urner Eherecht

Von Dr. Alex Christen, Altdorf

Eherecht, Kindsrecht, Familienrecht stehen heute immer wieder zur Diskussion. Unser eidgenössisches Zivilrecht, das dieses bedeutungsvolle Rechtsgebiet des bürgerlichen Lebens seit dem Jahre 1912 ordnet, musste sich schon mehrfach den neueren Lebensverhältnissen und geänderten Rechtsauffassungen anpassen. So hat wohl auch ein Rückblick in die Vergangenheit, wo Uri gleich andern Bundesständen auch dieses Rechtsgebiet selbständig ordnete, ein besonderes Interesse.

Eherecht war ehemals, wie allgemein, weitgehend Gewohnheitsrecht. Massgebend waren Sitten und Bräuche, wie man sie von den Alvordern übernommen hatte, sowie die christliche Sittenlehre.

Im Pässeland Uri musste aber auch der Staat notgedrungen ein Gebiet des menschlichen Zusammenlebens nach dem andern und dabei im besondern auch das Eherecht gesetzlich regeln. Die Beschlüsse der Landsgemeinde, der höchsten gesetzgebenden Gewalt im Lande, formten schliesslich gesamthaft das «Urner Landbuch», das alle diese, zeitlich oft weit auseinanderliegenden Gesetzeserlasse zusammenfasste und einigermassen auch systematisch ordnete. Seit 1823 liegt es gedruckt vor.¹⁾ Es sagt uns damit, was Rechtens war im Lande Uri in den vergangenen gut dreihundert Jahren.

Der erste Abschnitt der Ehe, nämlich die *Eheschliessung*, war damals in Uri, wie übrigens überall in christlichen Landen, ausschliesslich Sache der Kirche. Voraussetzungen und Form, wie auch die örtliche Zuständigkeit waren im «kanonischen Recht» festgelegt, das freilich im Verlaufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte auch Änderungen unterlag.

¹⁾ Das Landbuch oder offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Kantons Uri. Gedruckt bei Franz Xaver Zraggen, Flüelen, Kanton Uri (u.a.). Bände 1—2, 1823—1826. Unsere weitem Zitate beziehen sich ausschliesslich auf den ersten Band, ansonst dies ausdrücklich vermerkt ist. Wie weit Ursern das Zivilrecht vor der Mediation (1803), d.h. vor Aufgabe seiner Autonomie, anders regelte, muss hier offen bleiben.

Die alten Pfarrbücher sind deshalb heute eine wichtige Geschichtsquelle, insbesondere für die Familienforschung.

Es war nicht immer selbstverständlich, dass ein Urner auch eine Urnerin heiratete. Doch gegen «Auswärtige» war man skeptisch, zumal die Ehefrau auch damals stets das Bürgerrecht des Ehegatten erhielt. Geld spielte wie immer eine wichtige Rolle. Wer daher eine «Fremde» heiratete, die nicht wenigstens 300 Gulden ihr Eigen nannte, der verlor den Genuss an den Allmenden und Gemeingütern und war fortan nur «wie ein Beysass zu achten». — Die 300 Gulden Frauenvermögen mussten zudem beim betreffenden «Dorfgericht» hinterlegt werden.²⁾ Als «Fremde» galt dabei jede landesfremde Frau, auch wenn sie gute Schweizerin war, und erst die Landsgemeindeerkenntnis vom 16. Mai 1855 hob diese Vorschrift auf Weisung des Bundesrates wenigstens für Schweizerbürgerinnen auf. Die damaligen Kautionen wurden dabei den betreffenden Ehemännern ausgehändigt «bei vorhandener Zuverlässigkeit».

Heiratete aber eine Landestochter einen «Fremden», so verlor sie nicht nur das Landrecht, sondern durfte auch kein «Leibgeding» oder anderes Vermächtnis zu Gunsten ihres Gatten machen, ohne Wissen und Willen ihrer hiesigen Erben.³⁾

Landesfremde durften ohne obrigkeitliche Bewilligung überhaupt nicht «ehelich eingeseget» werden.⁴⁾ Von der Verehelichung waren zudem gesetzlich u.a. Liederliche und Bettler sowie alle, die durch geistige oder körperliche Gebrechen zur Kindererziehung unfähig erschienen, ausgeschlossen.⁵⁾

Probleme gab es dann später auch bei dem wohl stets seltenen Fall von Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses. Nach einem Erkenntnis des Landrates von 1857 waren solche Ehebegehren dem Gemeinderat zu unterbreiten, welcher dann dieses mit motiviertem Entscheid dem Diözesanrat zur Prüfung und endgültigen Beurteilung vorzulegen hatte.

Das eheliche *Güterrecht* wurde in den beiden Art. 111 und 112 geregelt, wie es wohl nach alter Vätersitte stets gegolten haben mochte, nämlich: «Alles Weibergut soll durchs Gesetz bevogtet seyn.» Der Ehemann war damit Vogt, das heisst treuhänderischer Verwalter des Frauengutes. Diesbezügliche Vereinbarungen zwischen den Eheleuten bedurften der

²⁾ Art. 88.

³⁾ Art. 87 sowie Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Landes Uri 1853—1863, Altdorf, Högger, 1864, S. 124.

⁴⁾ Art. 89 § 5.

⁵⁾ Art. 103.

behördlichen Bewilligung. Eine Regelung somit, wie wir sie auch nach unserm eidgenössischen Zivilrecht bis zum neuen Eherecht (1.1.1988) kannten.

Anders war es indessen mit dem Ertrag des Frauengutes. Dieser ging ohne weiteres restlos in die Tasche des «gestrengen Eheherrn», denn das Gesetz bestimmte: «Frauengut soll bey ihrem Manne noch schweinen, noch wachsen», war aber gegenüber fremden Schulden Dritten gegenüber privilegiert. Eine Ausnahme bestand freilich dann, «wann sie dem Mann geholfen, das Gut ungebührlich durchjagen». Dass solches etwa auch damals geschehen konnte, mag folgende Familiengeschichte aus der Altdorfer Noblesse zeigen, die nun freilich bereits gegen zweihundert Jahre zurückliegt.⁶⁾

Der junge Dominik Epp, später Urner Landammann, damals Offizier in spanischen Diensten, und Magdalena Schmid, Tochter von Landammann Josef-Maria Schmid, beabsichtigten, zu heiraten. Die beidseitigen Väter waren indessen dieser Verbindung wenig gewogen. Der Bräutigam gehörte zur spanischen Partei, weshalb er mit seiner Brautwerbung beim gestrengen Herrn Brautvater, welcher der französischen Partei angehörte, keine Gnade fand.⁷⁾ Aber auch die Eltern Epp sahen wohl der beabsichtigten Verbindung mit berechtigter Sorge entgegen, denn die Braut wurde zwar in den Altdorfer Salons als Schönheit gefeiert, war aber an Luxus gewöhnt und als kapriziöse junge Dame bekannt. So heirateten die beiden schliesslich ohne Wissen der Eltern, geheim am frühen Morgen des 8. September 1802 «unter dem Boden», in der Krypta der Pfarrkirche von Bürglen. Das war damals nach kanonischem Recht durchaus möglich, da dieses noch kein öffentliches «Aufgebot» kannte. Dann flohen die beiden zu Pferd über den Klausen zu Freunden nach Wien und blieben dort, bis der Zorn der Eltern verraucht war.

⁶⁾ Wymann, Eduard: Uri's Kriegsbereitschaft im Jahre 1813. In: Hist. Nbl. Uri 1915, S. 6—7. Ferner Zwicky von Gauen, Johann Paul: Epp (genannt Epp von Rudenz). Manuskript von 1979 im Staatsarchiv Uri.

⁷⁾ Lusser, Karl Franz: Geschichte des Kantons Uri. Schwyz, 1862. Christen, Alex: Ein Urner Offizier in spanischen Diensten, als Gefangener der Engländer, im Jahre 1797. In Hist. Neujahrsblatt 1959/1960. Gisler, Friedrich: Wappen und Siegel der Landammänner von Uri, Nr. 123 und 129.

Die «französische» und die «spanische» waren die historischen Parteien, welche damals in Uri die Politik vor allem in Altdorf bestimmten. Die Auseinandersetzungen derselben wurden gelegentlich sogar zu blutigen Strassenschlachten, wie berichtet wird.

Und es kam leider so, wie die Eltern Epp befürchtet hatten. Frau Magdalena⁸⁾ hatte kostspielige Kaprizen. So liess sie eine Strasse in den «Spiss» bei Bürglen hinauf bauen, welcher Familienbesitz war, nur um hoch zu Ross dort hinauf reiten zu können. Solches und ähnliches liessen das «Frauengut» bald dahinschwinden, es wurden schliesslich sogar Familien-Kleinodien «versilbert», die dann der Ehemann nachher oft zu seinem Ärger wieder zurückkaufen musste. Stücke davon sollen heute noch im Kunsthandel zu finden sein. Schliesslich wurde auch das Mannesvermögen in den finanziellen Strudel gezogen, sodass sein schönes Familiengut «Stoffelmatte» verkauft werden musste.⁹⁾ — Im Historischen Museum in Altdorf hängt ein grosses Gemälde. Es zeigt die Heilige Magdalena als Büsserin — in etwas gewagter Pose. Oben in der rechten Bildecke ist das Familienwappen der Schmid von Uri hingemalt. Es besteht die Vermutung, Magdalena habe dabei persönlich Modell gestanden. Jedenfalls wäre ihr dies wohl zuzumuten gewesen. — Doch um auch Positives zu nennen: sie schenkte ihrem Ehegatten 9 Kinder, die alle tüchtige Menschen wurden.

Eheleute hatten gegenseitig kein *Erbrecht*. Lediglich durch Testament oder Ehevertrag konnte das eine dem andern die Hälfte des Vermögens zur Nutzniessung, als «Leibgeding» vermachen, abgesehen von der Morgengabe, «doch in Mass und Bescheidenheit».¹⁰⁾ Es war dann der Witwen- oder Waisenvogt, der nach dem Tode des Ehepartners über die richtige Verwaltung des Frauengutes wie auch Leibgedings Aufsicht zu halten hatte mit zweijährigem Bericht an die Angehörigen. Es scheint somit, dass die Witwe auch über ihr Eigenvermögen und noch weniger über das Nutzniessungsvermögen je frei verfügen konnte.¹¹⁾

Dass man die Witwen auch sonst einer ganz besondern Aufsicht würdigte, ergibt sich aus den Strafbestimmungen. Nach dem damals geltenden Recht verlor sie ihr Erbrecht, wenn sie mit einem «Fremden fleischlich sich verfehlt».¹²⁾

Über den Gotthard zogen eben nicht nur fromme Pilger, sondern mit den Säumern auch die Kaufherren, die Krämer und Soldaten aus aller

⁸⁾ Getauft war sie auf die Namen der Heiligen Maria, Anna, Josefa, Magdalena, Franziska, geb. 4.2.1778.

⁹⁾ Siehe auch Muheim, Hans: Zur Wohlfahrt des Ganzen, zum Segen des Einzelnen. Altdorf, 1987, S. 78.

¹⁰⁾ Art. 126.

¹¹⁾ Art. 114.

¹²⁾ Art. 87.

Welt sowie fahrendes Volk aus allen Nationen. Ihre Reise ging zu Fuss und somit viel gemächlicher als heute, mit vielen Haltestationen längs des Weges. Da musste mit vielfachen flankierenden *Strafbestimmungen* für Zucht und Ordnung gesorgt werden. Alle diese Bestimmungen standen bis zum Erlass des eidgenössischen Strafgesetzes (21. Dezember 1937) immer noch in Rechtskraft, wenn sie nicht durch Zeitablauf in Vergessenheit geraten waren.¹³⁾ Dass damit nach heutiger Auffassung unbeabsichtigt Härten sich ergaben, möge nachstehendes Beispiel zeigen, das zu seiner Zeit reichlich Gesprächsstoff lieferte.¹⁴⁾

Ein Sprössling aus «guter Familie», wohl aber das «schwarze Schaf» derselben, hatte Bekanntschaft mit einem Mädchen aus einfachen Verhältnissen, was nicht ohne Folgen blieb. Beide erhielten vom Richter die «tarifgemässe Busse» und heirateten. Der Familien-Clan des jungen Ehemannes war ob all dem aber nicht sehr erfreut. So wurde dann das Kind in einem Heim versorgt, dem unwürdigen Familienspross aber wurde ein Billett «Amerika, einfach» nebst dem nötigen Kleingeld in die Tasche gesteckt und dieser über das grosse Wasser speditiert. Zurück blieb die Ehefrau. Sie sah und hörte von ihrem angetrauten Ehemann nie mehr etwas. Doch sie fand schliesslich Trost bei einem «Ledigen» aus bäuerlicher Grossfamilie, was indessen auch nicht ohne Folgen blieb. Die beiden kamen vor Gericht und erhielten eine Busse. Das Kind kam in Privatpflege. Aber auch die Familie des «Ledigen» hatte begreiflich keine Freude an dessen «wilder Ehe», und so wurde denn dieser, entsprechend einem geheimen Familienbeschluss, in das oberste und abgelegenste Berggut «verbannt». Dort mochte er, abgeschieden von der Welt, gemeinsam mit etwas Galtvieh, zur Besinnung kommen. Zu ihrem nicht gelinden Schreck mussten die Angehörigen aber nach einiger Zeit vernehmen, das Liebespaar lebe dort droben seit langem schon in Eintracht und Frieden beisammen. Nun musste gehandelt werden. Die beiden kamen wieder vor Gericht. Er erhielt eine Busse, sie stand nun zum drittenmal in gleicher Sache vor dem Richter. Also wanderte sie gemäss dem Buchstaben des Gesetzes für längere Zeit ins Gefängnis, unbedingt, denn der «bedingte Strafvollzug» war damals noch eine unbekannte Sache.

¹³⁾ Art. 120 § 16. Später auch «Paternitätsgesetz» vom 3.5.1857.

¹⁴⁾ Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf Strafprozesse, weshalb keine nähere Angaben gemacht werden dürfen.

Dieses Beispiel zeigt nicht nur die damalige Härte der Gesetzesanwendung, sondern auch die damalige Macht der Familie, der sich offenbar alle ohne grosse Widerrede unterzogen, auch wenn damit Härten verbunden waren, die uns heute fremd erscheinen mögen.

In sehr eingehender Weise fand von jeher die *aussereheliche Vaterschaft* und damit auch das Recht des unehelichen Kindes eine rechtliche Regelung.¹⁵⁾ Auf Einzelheiten des entsprechenden Prozessverfahrens kann hier indessen nicht eingegangen werden.

Jede unehelich schwangere Person war schuldig, dies vor Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonates dem «Richter des Landes» mitzuteilen. Das Kind wurde dann in der Regel dem Vater zugesprochen, erhielt damit dessen Namen und Landrecht, sofern er ein «Landmann» war. Er war dabei verpflichtet, für das Kind zu sorgen bis zu dessen Erwerbsfähigkeit, wobei es aber jedenfalls das erste Lebensjahr gegen entsprechendes Kostgeld bei seiner Mutter blieb. Die väterliche Unterhaltspflicht war somit zeitlich nicht begrenzt, konnte daher entsprechend besonderen Umständen, wenn das Kind irgendwie gebrechlich blieb, während dessen ganzem Leben dauern.

Eine Regelung also, welche erst mit der letzten Revision des eidgenössischen Zivilrechts wieder zur Geltung kam. Merkwürdigerweise hatte aber schon die Landsgemeinde von 1857 und 1872 im damaligen «Paternitätsgesetz» den genannten Grundsatz geändert, indem es das Kind der Mutter zusprach und den Kindsvater zum reinen «Zahlvater» machte.

Trotzdem das Kind dem Vater mit Standesfolge zugesprochen wurde, hatte es diesem gegenüber kein Erbrecht. Schwierig war seine Existenz, wenn der Vater finanziell unvermögend war und auch die Mutter, welche diesfalls beitragspflichtig wurde, keine Mittel besass. Dann musste die Gemeinde «eine billige Kost» in der Gemeinde finden. Zwar war dabei die Gemeindebehörde, «das Dorfgericht», zur Aufsicht verpflichtet, dass das Kind recht besorgt und erzogen werde, und auch das Pfarramt wurde zusätzlich hiezuhin verhalten. Dass aber das Los solcher «Gemeindekinder» nicht immer und überall das beste war, ist verständlich. Erst die Schaffung des «Urner Kinderheims» im Jahre 1887 brachte eine befriedigende Lösung. Die menschenfreundliche und gemeinnützige Tat von dessen Gründern sei auch hier dankbar vermerkt.

Ein uneheliches Kind war auch damals wohl meistens auch ein unerwünschtes Kind, und man scheute sich vielfach nicht, dieses auf uner-

¹⁵⁾ Art. 120.

laubte Weise, wenn nicht gar aus der Welt zu schaffen, so doch auf irgendwelche Weise zu verheimlichen. Es gab da anscheinend damals einen solchen «Kinderhandel» nach Italien, denn das Landbuch verbot «das Vertragen und den Transport unehelicher Kinder nach Italien gänzlich und zwar bei Turmstrafe».¹⁶⁾ Wer aber einen Übertreter dieses Verbotes entdecken konnte, dem wurde eine Belohnung von 2 Louis d'ors oder 26 Gulden zugesichert.¹⁷⁾

Es war aber trotz dieser eigentlich grosszügigen «Fangprämie» recht schwierig, einen Übeltäter zu fassen. Es scheiterte dies an den damals mangelnden Mitteln gegenseitiger rascher Verständigung und ebenso sehr an den bestehenden Schranken der kleinstaatlichen Vielfalt der alten Eidgenossenschaft. Dies mag überzeugend jener «historische» Mordfall erzeugen, der nicht nur auf brutale Weise ein Menschenleben, sondern mit seinen Begleiterscheinungen die Ehe einer der angesehensten Familien unseres Landes vernichtete.¹⁸⁾ Er sei hier kurz geschildert.

Es war im August 1679, also vor über dreihundert Jahren. Die Regierung tagte eben unter Landammann Sebastian Muheim im Rathaus in Altdorf. Anwesend war auch wie üblich alt Landammann Johann Peregrin von Beroldingen. Da brachte ein Bote die Schreckensmeldung, Fischer hätten im See die Leiche einer ermordeten Frau gefunden. Landammann Muheim gab sogleich die nötigen Weisungen zur Suche nach dem Täter, und Beroldingen pflichtete ihm bei mit den Worten: «Der hat den Tod verdient!» — Er sprach damit sein eigenes Urteil, denn er selber, Landammann Beroldingen, war der Mörder, wie sehr bald offenkundig wurde.

Beroldingen war zuvor während zwei Jahren Landvogt im Thurgau gewesen. Dort unterhielt er ein ehewidriges Verhältnis mit seiner Dienstmagd. In seine Heimat zurückgekehrt, musste er aber wohl bald einsehen, dass dessen Fortsetzung zum öffentlichen Skandal führen musste. Da bestellte er die Unglückselige zu einem Stelldichein bei der Seedorfer Reussbrücke, wo er sie erschlug. Die Leiche warf er in die Reuss.

Nun gab es für ihn nur noch rasche Flucht. Über den See gelangte er schliesslich nach Engelberg, woselbst er im Kloster «kirchliches Asyl» fand. Aber die Urner setzten ihm nach und stellten eine Wache vor die

¹⁶⁾ Art. 125.

¹⁷⁾ Püntener, August: Urner Münz- und Geldgeschichte. In Hist. Neujahtsblatt 1979/1980. — 100 Gl = Fr. 175.82. 1 Louis d'or = 13 Gulden.

¹⁸⁾ Hist. Neujahtsblatt XVIII, 1912. Gisler, Friedrich: Wappen und Siegel der Landammänner von Uri, Nr. 79.

Klosterpforte. Als sie aber mit Hilfe des päpstlichen Nuntius die Auslieferung des Mörders zu erzwingen suchten und gar mit Gewalt drohten, gelang es Beroldingen, weiterzuflihen. Seine Spur verliert sich irgendwo in Frankreich. Das war das traurige Ende des letzten Landammanns derer von Beroldingen.

Diese düstere Mordgeschichte mag uns zum Bewusstsein bringen, dass wir auch bei der rechtlichen Beurteilung aller Verhältnisse zu beachten haben: es waren eben andere Zeiten, in die wir uns nur mit Mühe zurückversetzen können. Doch mit berechtigter Genugtuung mag uns dabei zugleich erfüllen, dass auch das alte Land Uri mit den ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln bestrebt war, den Bestand der Ehe, als lebendiger Zelle unseres menschlichen Zusammenseins, stets in Würde zu erhalten.